

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 13. Feber 1959

10. Stück

- 32.** Verordnung: Kreis der Personen, denen die Grundsteuerzuschläge auf Antrag nach dem Landwirtschaftlichen Zerschußrentenversicherungsgesetzes zurückzuerstatten sind.
- 33.** Verordnung: Abänderung der Freiliste 1.
- 34.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Hausbesorgerordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 35.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über die Mineralölsteuer (Mineralölsteuer-durchführungsverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof.
- 36.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) durch Marokko.

32. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1958 über den Kreis der Personen, denen die Grundsteuerzuschläge auf Antrag nach § 18 Abs. 8 des Landwirtschaftlichen Zerschußrentenversicherungsgesetzes zurückzuerstatten sind.

Auf Grund des § 18 Abs. 8 des Landwirtschaftlichen Zerschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Landwirtschaftliche Zerschußrentenversicherungsanstalt hat den Inhabern von Grundstücken mit einem für Zwecke der Grundsteuer ermittelten Meßbetrag unter 20 S auf deren Antrag die entrichteten Grundsteuerzuschläge für das Kalenderjahr, in dem sie nicht der Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zerschußrentenversicherungsgesetz unterlegen waren, zurückzuerstatten, wenn sie in dem in Betracht kommenden Kalenderjahr außer den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft keine den Betrag von 21.600 S übersteigenden Einkünfte anderer Art aufzuweisen haben.

Proksch

33. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Feber 1959, mit der die Freiliste 1 abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Die Anlage A zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Jänner 1959, BGBl. Nr. 4, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird, wird wie folgt abgeändert:

Die Position

„27.10 E Heizöle“

ist zu streichen.

§ 2. Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Kamitz

34. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1959 über die Aufhebung des § 9 Abs. 2 der Hausbesorgerordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1958, Zl. V 15/58, G 40/58, V 25/57/8, § 9 Abs. 2 der Hausbesorgerordnung 1957 (Kundmachung der Bundesregierung BGBl. Nr. 154/1957) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Raab

35. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Jänner 1959 über die Aufhebung des § 7 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Juli 1949, BGBl. Nr. 149, über die Mineralölsteuer (Mineralölsteuerdurchführungsverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 19. Dezember 1958, G. 42/58, V 16/58/12, den § 7 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Juli 1949, BGBl. Nr. 149, über die Mineralölsteuer (Mineralölsteuerdurchführungsverordnung) als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 15. Juni 1959 in Kraft.

Kamitz

36. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Feber 1959, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) durch Marokko.

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien hat Marokko das Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen), BGBl. Nr. 171/1958, ratifiziert.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.